

Klausur im BGB II

stud. iur. Moritz Stamme, 13 Punkte.

Die Klausur ist in der Veranstaltung BGB II im Wintersemester 2015/2016 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Peter Salje, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt: Frau A hat den Malermeister M beauftragt, ihre Wohnung neu zu streichen. In einer Arbeitspause bietet sie ihm eine Flasche Bier an, verwechselt jedoch die im kühlen Vorratsraum stehende Bierflasche mit dem Ätznatron, das sie in einer sehr ähnlich aussehenden Flasche mit gleichem Etikett und ohne Kennzeichnung des besonderen Inhalts aufbewahrt.

Schon der erste Schluck hat schwer wiegende gesundheitliche Folgen für M; er kann jedoch unter Einsatz aufwendiger Heilungsmaßnahmen gerettet werden. Als M wieder genesen ist, verlangt er EUR 10.000,00 Schadensersatz von Frau A (Heilungskosten und Verdienstaustausch). Frau A wendet ein, auf Grund ihrer Kurzsichtigkeit habe sie auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt den gefährlichen Flascheninhalt nicht erkennen können. **Steht M gegen Frau A ein Anspruch auf Schadensersatz zu?**

Ändert sich die Rechtslage, wenn dem M die Flasche durch A bereits vor Auftragserteilung gereicht wird, als M die Wohnung besichtigte, um eine Kostenvoranschlag zu erstellen?

Ansprüche und andere Normen im Zusammenhang mit dem Recht der unerlaubten Handlung (§§ 823ff. BGB) sind nicht zu prüfen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB¹

M könnte gemäß § 280 Abs. 1 BGB von A einen Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000,00 verlangen.

I. Schuldverhältnis

Dafür müsste ein Schuldverhältnis zwischen M und A bestehen. Ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 setzt eine konkrete Schuldner-Gläubiger-Beziehung voraus. Es entsteht entweder kraft Gesetzes oder durch Vertrag gemäß § 311 Abs. 1.

1. Werkvertrag

Zu denken ist hier an einen Werkvertrag. Gemäß § 631 Abs. 1 wird durch den Werkvertrag der Unternehmer verpflichtet, die Herstellung des versprochenen Werkes zu besorgen. Im Gegenzug wird der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ein Vertrag kommt regelmäßig durch eine Einigung, Angebot und

Annahme, zustande. Gemäß Sachverhalt hat Frau A den Malermeister M beauftragt, ihre Wohnung neu zu streichen. Das Zustandekommen eines Werkvertrages ist hier unproblematisch gegeben.

2. Entstandene Schuldverhältnisse

Aus einem Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 1 entsteht immer ein sogenanntes synallagmatisches Verhältnis. Dieses liegt vor, wenn durch Vertrag beide Parteien zu voneinander abhängigen Schuldverhältnissen verpflichtet sind.

Im vorliegenden Fall ist der M durch den Werkvertrag verpflichtet, die Wohnung der A zu streichen. Im Gegenzug ist die A dazu verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Gleichzeitig erwachsen aus einem Schuldverhältnis gemäß § 241 Abs. 2 stets sogenannte Rücksichtnahmepflichten. Durch diese ist die jeweils andere Partei dazu verpflichtet, auf das Eigentum und die Gesundheit der anderen Partei Rücksicht zu nehmen.

¹ Alle §§ ohne Gesetzestitel sind solche des BGB.

Mithin ist ein wirksames Schuldverhältnis zwischen M und A entstanden.

II. Pflichtverletzung der A

Des Weiteren müsste eine Pflichtverletzung durch A vorliegen.

Eine Pflichtverletzung ist jede objektive Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis. Im Sachverhalt bietet A dem M in der Arbeitspause ein kühles Getränk an. Sie wechselt die Flasche jedoch mit einem Ätznatron. Bereits der erste Schluck hat für M schwerwiegende gesundheitliche Folgen. Der M wurde somit an seiner Gesundheit geschädigt. Die Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 wurde mithin verletzt. Folglich liegt eine Pflichtverletzung durch A vor.

III. Misslingen der Exkulpation

Die Exkulpation gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 müsste der A misslungen sein. Dies wäre der Fall, wenn A zumindest fahrlässig gemäß § 276 gehandelt hätte. Es ist fraglich, ob A fahrlässig gehandelt hat. Nach § 276 Abs. 2 handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Laut Sachverhalt hat A die Bierflasche, welche sie eigentlich für M holen wollte, mit einer Flasche Ätznatron, welche ein sehr ähnliches Aussehen mit gleichem Etikett und ohne Kennzeichnung des besonderen Inhalts hat, verwechselt.

A wendet ein, dass sie auf Grund ihrer Kurzsichtigkeit und unter Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt den gefährlichen Flascheninhalt nicht hätte erkennen können. Die Argumentation der A ist allerdings sehr in Frage zu stellen. Zum einen ist die körperliche Einschränkung der Kurzsichtigkeit zu nennen. Nach allgemeinem Verständnis ist dieser Begriff im Gebrauch für Menschen, die entfernte Gegenstände oder Schriftzüge nicht richtig erkennen können. Das Greifen nach einer Flasche setzt eine gewisse Nähe zum Gegenstand voraus. Als wichtiger Grund für die Schwäche der Argumentation ist anzusehen, dass die Flasche Ätznatron im Kühlschrank der A neben den Bierflaschen stand. Zusätzlich war die Flasche Ätznatron im Aussehen der Bierflasche sehr ähnlich und hatte keine besondere Kennzeichnung, wie es bei ätzenden Flüssigkeiten üblich ist. Frau A hätte wissen müssen, dass diese Flasche in ihrem Kühlschrank steht, und mit größter Sorgfalt hätte handeln müssen. Der Sachverhalt gibt zwar an, dass Frau A eingewendet hat, auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt den gefährlichen Flascheninhalt nicht hätte erkennen können. Allerdings erscheint dieser Einwand mehr

als fraglich.

Folglich ist die Exkulpation nach § 280 Abs. 1 S. 2 als misslungen anzusehen.

IV. Kausaler Schaden

Außerdem müsste ein kausaler Schaden aus der Pflichtverletzung der A entstanden sein. Die Art und der Umfang des folgenden Schadensersatzes bemessen sich nach §§ 249, 253 Abs. 2. Gemäß Sachverhalt konnte der M unter Einsatz aufwendiger Heilungsmaßnahmen gerettet werden. Das Trinken des Ätznatrons hat diese Maßnahmen erst notwendig gemacht, sodass die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden gegeben ist.

Laut § 249 Abs. 1 ist der Schadensersatzpflichtige dazu verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

Der M fordert Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000,00 von Frau A für die Heilungskosten und den Verdienstausschlag. Mithin ist ein kausaler Schaden entstanden, der sich nach § 249 bemisst.

B. Ergebnis

M kann gemäß § 280 I von A einen Schadensersatz in Höhe von 10.000,- € verlangen

Abwandlung

A. Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2

M könnte gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000,00 von A haben.

I. Vorvertragliches Schuldverhältnis

Dafür müsste ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinne des § 241 Abs. 2 bestehen. Dies entsteht gemäß § 311 Abs. 2 entweder bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen, bei Anbahnung eines Vertrages oder bei ähnlichen geschäftlichen Kontakten.

1. Vertragsverhandlungen

Ein Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 Nr. 1 entsteht bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Vertragsverhandlungen liegen vor, wenn eine Kommunikation zwischen den beiden Parteien hinsichtlich des konkreten Vertrags besteht. Laut Sachverhalt besteht zwar eine Kommunikation zwischen M und A. Ein Kostenvorschlag ist allerdings noch nicht erstellt.

Folglich fällt diese Entstehung eines Schuldverhältnisses raus.

2. Vertragsanbahnung

Zu denken ist aber gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 2 an die Vertragsanbahnung.

Die Vertragsanbahnung liegt vor, wenn der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder anvertraut. Gemäß Sachverhalt besichtigt M gerade die Wohnung der A, um einen Kostenvoranschlag zu erstellen.

Eine Vertragsanbahnung gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 2 liegt folglich vor.

3. Entstandene Pflichten

Der § 311 Abs. 2 greift bei vorvertraglichen Schuldverhältnissen nur hinsichtlich der Rücksichtnahmepflichten gemäß § 241 Abs. 2. Mithin ist eine Rücksichtnahmepflicht beiderseits entstanden.

II. Pflichtverletzung

Folglich müsste eine Pflichtverletzung durch A vorliegen. Da der Sachverhalt sich nur hinsichtlich des Schuldverhältnisses geändert hat, wird auf die vorangegangene Prüfung verwiesen. Eine Pflichtverletzung durch A liegt vor.

III. Misslingen der Exkulpation

Es müsste außerdem die Exkulpation nach § 280 Abs. 1 S. 2 misslungen sein. Hier wird ebenfalls zur vorangegangenen Prüfung verwiesen. Die Exkulpation ist misslungen.

IV. Kausaler Schaden

Ein kausaler Schaden müsste durch die Pflichtverletzung entstanden sein. Auch hier wird zur vorangegangenen Prüfung verwiesen.

Ein kausaler Schaden durch die Pflichtverletzung ist entstanden.

B. Ergebnis

M hat gemäß §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000,00 von A.

ANMERKUNGEN

Bei der Korrektur wird eine zu unpräzise Prüfung der Pflichtverletzung (§ 241 Abs. 2) bemängelt. Die Klausur wurde mit 13 Punkten bewertet.

Die Klausur betrifft den Schulfall „Ätznatron“, wobei der Schwerpunkt der Klausur kursbezogen auf der vertraglichen Variante lag.